

Satzung des Vereins Hellweg-Kinderstätte e.V. (Fassung vom 18.11.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hellweg-Kinderstätte e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Hellweg-Kinderstätte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon können gemacht werden, wenn Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, als Erzieher/in oder Geschäftsführer/in in der Kindertagesstätte tätig sind. Deren Vergütung darf nicht höher als die jeweils gültige Vergütung für Dritte i.S. eines Fremdvergleichs (z.B. in Anlehnung an den TVöD in der jeweils gültigen Fassung) sein.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Passive Mitglieder können nur insoweit aufgenommen werden, als ihre Zahl 10 % der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigt.
3. Mindestens ein/eine Erziehungsberechtigte/r, dessen/deren Kinder den Kindergarten besuchen, muss Mitglied des Vereins sein. Die Erziehungsberechtigten bilden die aktive Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Die Mitgliedschaft von aktiven Vereinsmitgliedern endet automatisch ohne Kündigung mit dem 31.07. des Jahres, in dem das letzte Geschwisterkind die Tageseinrichtung verlässt und eingeschult wird.
8. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen und spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen sein.
9. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dreiaufeinanderfolgenden Beiträgen oder aber mit drei Monatsbeiträgen binnen 6 Monaten im Rückstand bleibt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge und, bei Nichtleistung der Pflichtstunden, die Höhe des gültigen Beitrags pro Pflichtstunde nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Darüber hinaus ist jedes aktive Vereinsmitglied verpflichtet, Pflichtstunden zum Wohl des Kindergartens abzuleisten. Bei Nichtleistung der festgelegten Pflichtstundenzahl ist ersatzweise pro nicht geleistete Pflichtstunde der festgelegte Beitrag zu zahlen (Abrechnung pro Kindergartenjahr). Die Anzahl der jährlichen Pflichtstunden sowie die Höhe des Ausgleichs für nicht geleistete Pflichtstunden beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
3. Nach Vorstandsbeschluss kann auf die Ausübung der Pflichtstunden verzichtet werden, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Nicht geleistete Stunden werden dann nicht in Rechnung gestellt. Der Beschluss ist zu protokollieren.
4. Durch eine ganzjährige Tätigkeit im Vorstand und Elternrat sind die jährlichen Pflichtstunden abgeleistet.
5. Bereits geleistete Beiträge werden bei vorzeitigem Ausscheiden nicht erstattet.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen, welcher/welche berechtigt ist/sind, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - einem/einer 1. Vorsitzenden,
 - einem/einer 2. Vorsitzenden,

- einem/einer Kassenwart/in,
- einem/einer Schriftführer/in,
- dem/der besonderen Vertreter/in gem. § 30 BGB mit beratender Stimme,
- und der Leitung des Kindergartens.

Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende sowie der /die Kassenwart/in gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in gewählt.
5. Scheiden Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Stellt sich ein Vorstandsmitglied vorzeitig für einen anderen Vorstandsposten zur Wahl, wählt die Mitgliederversammlung erforderlichenfalls seinen Nachfolger. Die oben genannten Wahltermine bleiben davon unberührt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Eintragungen enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleitung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind als Anlage im Protokollordner zu verwahren.
11. Der Vorstand bedarf zum Erwerb sowie zur Veräußerung von Grundstücken die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ebenfalls bedarf der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein in Höhe von mehr als netto 10.000,00 € je rechtsgeschäftlichen Einzelfall belasten können.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Dies kann also auch eine digitale Bekanntmachung mit Hilfe eines im Kindergarten eingesetzten Softwaretools sein, oder in digitaler Form als E-Mail-Versand. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Ziffer 3) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Abhaltung der virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig, die Einladung in Textform, sowie ein einmalig gültiges Passwort. Die sonstigen Bedingungen über die Mitgliederversammlung, richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
7. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der insoweit als besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB den Verein vertreten kann. Es kann sich hierbei auch um eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in handeln. Der Geschäftsbereich (Geschäftsordnung) sowie die Anstellungsbedingungen sind vom Vorstand zu regeln, welcher auch das Aufsichtsgremium darstellt.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 9)
 - Auflösung des Vereins (§ 11)
 - den jährlichen Vereinshaushalt/Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung der Höhe der Fälligkeit der Beiträge und Anzahl der Pflichtstunden
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beratung über Ausschluss eines Vereinsmitglieds
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das aktive Mitglied kann sein Stimmrecht an einen weiteren Erziehungsberechtigten seiner Kinder übertragen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen und gezählten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl auf den bisherigen als auch auf den vorgesehenen neuen Satzungstext verwiesen wird.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name der Versammlungsleitung und des/der Protokollanten/in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl Ja-Stimmen, Zahl Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl ungültiger Stimmen), Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer in dieser Satzung enthaltenen Bestimmung hat in keinem Fall die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Anstelle einer nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soll gelten, was dem erkennbaren Zweck dieser Bestimmung entspricht.